



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

<b>11. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 9. Mai 2000</b>	<b>Nummer 18</b>
---------------------	---------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Erste Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum § 34 c der Gewerbeordnung und zur Makler- und Bauträgerverordnung .....	218
Erste Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung .....	218

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 18/2000

### **Erste Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum § 34 c der Gewerbeordnung und zur Makler- und Bauträgerverordnung**

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft  
Vom 16. März 2000

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum § 34 c der Gewerbeordnung und zur Makler- und Bauträgerverordnung (MaBVwV) vom 24. März 1992 (ABl. S. 430) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Nummer 3.15 die Angabe „(§ 15)“ durch die Angabe „(§ 29 GewO)“ ersetzt.
2. In Nummer 2.4.2.2 wird in Buchstabe a das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.
3. In Nummer 3.7.2 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „das Bundeseisenbahn-Sondervermögen“ ersetzt.
4. Die Nummer 3.15 erhält folgenden Wortlaut:

„Auskunft und Nachschau (§ 29 GewO)

Durch die Auskunftspflicht und die behördliche Nachschau wird der zuständigen Stelle die Überprüfung ermöglicht, ob der Gewerbetreibende seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und noch zuverlässig ist. Da Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c Abs. 1 und des § 61 a GewO der Pflichtprüfung nach § 16 MaBV unterliegen, beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 29 GewO im Wesentlichen auf solche Fälle, in denen sich die Behörde zum Beispiel trotz vorliegenden Prüfberichts noch einen eigenen Eindruck von einem Gewerbebetrieb oder Kenntnis von Einzelheiten (zum Beispiel bei konkreten Beschwerden über den Gewerbetreibenden) verschaffen will. Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftspflicht können nach § 146 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.“

5. In Anlage 1 erhält die Nummer 3.3 folgenden Wortlaut:

„3.3 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von

- Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft und von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfüllt sind, also soweit der Antragsteller
- derartige Verträge ausschließlich zwischen Kunden und einem Institut im Sinne des § 1 Abs. 1 b KWG - Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute -, einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unterneh-

men, einem Unternehmen, das aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 53 c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft vermittelt bzw. nachweist,

- keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 bis 4 KWG erbringt und
- nicht befugt ist, sich im Zusammenhang mit dieser Vermittlungs- und Nachweistätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen,
- sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden (insbesondere geschlossene Immobilienfonds, stille Gesellschaftsanteile),
- öffentlich angebotenen Anteilen einer Kapitalgesellschaft (nur GmbH) oder Kommanditgesellschaft (zum Beispiel bei geschlossenen Immobilienfonds). \*)

**Die Erlaubnis gilt nicht für Tätigkeiten (Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte), für die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.“**

6. In Anlage 2 erhält die Nummer 3 den Wortlaut wie unter Nummer 5 dieses Erlasses.

Die Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Erste Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung**

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft  
Vom 16. März 2000

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV) vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Wechsel eines Vertretungsberechtigten einer juristischen Person nach § 14 GewO nicht anzeigepflichtig ist. Sollte die Behörde jedoch Kenntnis von einem derartigen Wechsel erlangen,

\*) Nichtzutreffendes streichen

ist eine Berichtigung des einschlägigen Datenfeldes sinnvoll. Unabhängig davon existieren spezialgesetzliche Regelungen (zum Beispiel § 9 Satz 2 MaBV, § 9 Satz 3 BewachV), nach denen der Wechsel eines Vertretungsberechtigten zum Zwecke der präventiven Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen ist.“

2. In Nummer 4.1 wird nach den Wörtern „als (anzeigepflichtige) Gewerbetreibende anzusehen“ folgender Satz angefügt:

„Ein solcher (Vor-)Verein wird nach der Rechtsprechung bis zu seiner Registereintragung als nichtrechtsfähiger Verein angesehen.“

3. In Nummer 5.1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Dies geschieht entweder durch Erlass eines Verpflichtungsbescheides nach § 14 GewO und/oder durch Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 146

Abs. 2 Nr. 1 GewO. Die Gleichzeitigkeit der Anzeigerstattung mit der Gewerbeausübung ist gewahrt, wenn der Gewerbetreibende die Gewerbeanzeige unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, vornimmt.“

4. In Nummer 5.1 erhält der Absatz 2 folgenden Wortlaut:

„Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest (zum Beispiel wegen Todes des Anzeigepflichtigen oder wenn der Betrieb auf Grund einer Gewerbeuntersagung oder eines Widerrufs der Erlaubnis nachweislich eingestellt wurde) und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums (mindestens vier Wochen) erfolgt, hat die zuständige Behörde die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen (§ 14 Abs. 1 Satz 5 GewO). Hierzu ist der Vordruck GewA 3 zu verwenden. Die regelmäßige Übermittlung der Daten aus der Abmeldung erfolgt gemäß den Nummern 6.4.1 und 6.4.2.“

Die Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0